OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605184/7/RK/FE

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Dr. R U , x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.03.2022, GZ: VStV/921302242708/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18.11.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.03.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro wegen Verstoßes gegen § 60 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängt.
Dem Bf gegenüber wurde vorgeworfen, er hätte am 27.12.2021 um 18:46 Uhr in der Harrachstraße nächst Landstraße, stadtauswärtsfahrend, 4020 Linz, als Lenker eines Fahrrades, welches er auf der Fahrbahn gelenkt hätte, es unterlassen, bei Sichtbehinderung (bei Dunkelheit) das Fahrzeug zu beleuchten.
Im Straferkenntnis wurde der oben angeführte Sachverhalt zugrunde gelegt und dem Bf ein Kostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die nach Verbesserungsauftrag eingebrachte Beschwerde in der jüngsten Form vom 10.07.2022 (ursprüngliche Beschwerde vom 24.4.2022), welche per E-Mail am 10.07.2022, 10:31 Uhr, bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

Mit Vorlageschreiben vom 02.05.2022 legte die belangte Behörde die ursprüngliche Beschwerde samt dem Gesamtakt vor und erklärte, auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu verzichten.

Das Landesverwaltungsgericht beraumte im Weiteren eine mündliche Verhandlung für den 18.11.2022 an und führte diese an diesem Tage auch durch.
In dieser erstattete der geladene Zeuge erschöpfende Details zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den gesamten, von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und Verwertung der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 18.11.2022.

Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf fuhr am 27.12.2021 um 18:46 Uhr auf der Harrachstraße, 4020 Linz, von der Landstraße kommend, Richtung Dametzstraße bei Dunkelheit mit seinem Fahrrad, welches er auf der Fahrbahn gelenkt hat und hat dabei trotz Dunkelheit das Fahrzeug nicht beleuchtet gehabt, weil weder vorne noch hinten eine

Beleuchtung eingeschaltet war. Das Fahrrad war aber mit Scheinwerfer und Rücklicht ausgerüstet.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich bereits im Wesentlichen aus dem Behördenakt und der im Behördenakt befindlichen Stellungnahme des später als Zeugen vernommenen Meldungslegers, in welcher er auf den Tatvorwurf im Zusammenhang mit dessen Dienstverrichtung und dienstlicher Wahrnehmung näher einging. und im Ergebnis die wesentlichen Angaben schon in dessen Anzeige voll bestätigte.
Insbesondere ist nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht daran zu zweifeln, dass sich der Sachverhalt so, wie bereits in der Anzeige vom 27.12.2021 ausgeführt, zugetragen hat.
Es verbleiben in diesem Zusammenhang keine nachvollziehbaren Zweifel des Landesverwaltungsgerichtes an den Geschehnissen im Seinsbereich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 60 Abs. 3 StVO sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu beleuchten; ausgenommen hiervon sind Fahrräder, die geschoben werden. Weißes Licht darf nicht nach hinten und rotes Licht nicht nach vorne leuchten. Eine Beleuchtung des Fahrzeuges darf unterbleiben, wenn es still steht und die sonstige Beleuchtung ausreicht, um es aus einer Entfernung von ungefähr 50 m zu erkennen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Wie bereits ausgeführt, liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nach verständiger Würdigung des gesamten Akteninhaltes, so insbesondere auch der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2022, kein Anlass vor, an der Richtigkeit des festgestellten Sachverhaltes zu zweifeln, weshalb davon ausgegangen wird, dass gegen die angeführte Bestimmung der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen wurde.

Die Einspruchs- bzw. Beschwerdeausführungen des Bf ergeben im Übrigen kein wie immer geartetes stringentes Bild eines gegenteiligen bzw. überhaupt irgendwie andersartigen Geschehensablaufes, weil letztlich auf den Tatvorwurf überhaupt nicht konkret eingegangen worden ist.
Dem Bf ist es insbesondere auch nicht gelungen, etwa Umstände glaubhaft zu machen, wonach er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt etwa subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre oder ihm dies nicht zumutbar gewesen wäre.

Dies konnte nur zu dem rechtlichen Schluss des Landesverwaltungsgerichtes in Übereinstimmung mit der belangten Behörde führen, dass auf Grund des Umstandes, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten bei sogenannten Ungehorsamsdelikten, wie dem gegenständlichen, genügt, sich der Bf vom Schuldvorwurf nur dann hätte erfolgbringend befreien können, wenn der Bf glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG).
Dies ist dem Bf aber in nachvollziehbarer Weise klar nicht gelungen.
Auch ist auf die Literatur zu § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen, wonach bei Ungehorsamsdelikten bereits der objektive Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich die Fahrlässigkeit indiziert. Dies führt im Fall eben dazu, was bereits oben ausgeführt wurde, dass der Bf glaubhaft hätte machen müssen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, was ihm aber nicht gelungen ist (hierzu Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 5, Rz 5).

Letztlich ist dem Bf sein Verhalten somit auch subjektiv vorwerfbar und sind daher sämtliche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit des Bf gegeben.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der Strafzumessung um eine sogenannte Ermessensentscheidung und sind gemäß der Vorschrift des § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände heranzuziehen, wie etwa das Verschulden, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Bf.

Die verhängte Strafe, welche sich im Bereich von betragsmäßig 10 % der Höchststrafe, die für das gegenständliche Delikt vorgesehen ist, befindet, entspricht auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat.
Wenn auch als erschwerend die zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen mangels Einschlägigkeit nicht zu werten waren, so ist aber doch festzuhalten, dass definitiv keine Unbescholtenheit des Bf anzunehmen ist, weshalb mildernde Umstände nicht vorgelegen sind.

Bei der Strafbemessung ist die belangte Behörde auch in nicht unzulässiger Weise davon ausgegangen, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt sowie auch keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat und wurde ein nicht überhöhtes Einkommen von 1.000 Euro monatlich angenommen, weshalb auch an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Zweifel obliegt.

Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, aufzuerlegen. Hieraus ergibt sich die Kostenentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes.

Nachdem der Bf mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten des behördlichen Strafverfahrens gemäß § 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) (10 % der verhängten Strafe) als unverändert geblieben weiterhin vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und eine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer